



Diese Problematik ist vor allem bei Ausländern, bei Personen, die mit Geheimdiensten und anderen Feindorganistationen zusammenarbeiten, mehrfach Vorbestraften, aber auch bei Verhafteten, die im sozialistischen Ausland festgenommen wurden, dort zum Beispiel die Möglichkeit hatten, ihre Personaldokumente auszutauschen und Strafvollzugsorgane irrezuführen, von hoher Wichtigkeit. Die Prüfung der Identität Verhafteter ist deshalb grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Dienststeinheiten der Linie IX vorzunehmen. Der Vergleichsarbeit der Dienststeinheiten der Linie XIV sind im Aufnahmeverfahren objektiv Grenzen gesetzt, da in der Regel nur die sich beim Verhafteten befindlichen Unterlagen zu diesem Zeitpunkt für die Identitätsfeststellung genutzt werden können. Ist der Verhaftete im Besitz von Personaldokumenten, erfolgt die Prüfung der Identität vor allem anhand der Merkmale des Signalements. Diese Prüfungshandlung ist, wie die Praxis zeigt, grundsätzlich für gesicherte Identitätsaussagen ausreichend.

Treten Zweifel an der Identität des Verhafteten auf, sind in Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan weitere kriminalistische Methoden anzuwenden, um zu einer sicheren Identitätsaussage zu gelangen. Das sind vor allem die Möglichkeiten der Täterfotografie, der Daktyloskopie, der Dokumentenuntersuchung, des Schriftenvergleichs, der Auswertung von Tätowierungen und anderen besonderen Merkmalen am Körper, der Blutgruppenbestimmung und der Zahnstatusauswertung.

Bei bereits operativ oder strafrechtlich angefallenen Tätern, über die Vergleichsmaterial vorhanden ist, sind Möglichkeiten der Nutzung zur Identitätsfeststellung in Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan aufgabenbezogen anzuwenden.

Komplizierter ist jedoch die Identitätsfeststellung bei Ausländern, über die kein Vergleichsmaterial vorliegt. Hier sind vor allem durch exakte erkennungsdienstliche Maßnahmen seitens der Linie XIV Voraussetzungen zu schaffen, um das durch die politisch-operative Arbeit beigebrachte Vergleichsmaterial für die zweifelsfreie Feststellung der Identität des Verhafteten gemeinsam mit dem Untersuchungsorgan zu nutzen. Dabei wird es nicht ausreichen, sich nur auf fotografisches